

Zehn Fragen und Antworten

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Unter einer Vorsorgevollmacht ist eine Urkunde zu verstehen, mit welcher eine Person eine andere, nahe- und in vollem Vertrauen stehende Person dazu bevollmächtigt, sie im Falle einer völligen Notsituation, in welcher der Vollmachtgeber nicht mehr selbstständig entscheiden kann, dem Willen nach zu vertreten. Diese Vollmacht kann sich auf einzelne Aufgabenbereiche beziehen oder generalisiert ausgestellt werden.

2. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Eine Betreuungsverfügung regelt die Vollmacht gegenüber eines Betreuers für den Falle, dass eine gerichtlich festgestellte Handlungsunfähigkeit des zu Betreuenden eingetreten ist. Mit ihr kann im Zweifel verhindert werden, dass ein rechtlicher Betreuer bestellt wird. Die Betreuungsverfügung regelt zumeist keine weitergehenden inhaltlichen Aspekte der Vollmachtausübung, sondern bezieht sich insbesondere auf die Person, die in einer bestimmten Situation zum Betreuer herangezogen werden soll.

3. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung stellt den Willen des Vollmachtgebers für das medizinische und heilende Handeln im Falle dessen Unfähigkeit dar, sich artikulieren und eigenständig rechtsverbindlich entscheiden zu können. Dabei regelt sie im Wesentlichen lebensverlängernde Maßnahmen, zu unterlassende Eingriffe und den Willen nach bestimmten Behandlungsmöglichkeiten für bestimmte Situationen des Gesundheitszustandes.

4. Was unterscheidet die drei Vollmachten / Verfügungen voneinander?

Während die Vorsorgevollmacht bereits bei einer angenommenen Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers greift, wird die Wirkung der Betreuungsverfügung erst durch einen gerichtlich bestätigten gesundheitlichen Zustand entfaltet, in welchem der Vollmachtgeber nicht mehr selbstständig entscheiden kann. In einer Betreuungsverfügung wird vornehmlich geregelt, wer im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit zum Betreuer bestellt werden soll. Dagegen regelt die Vorsorgevollmacht im Zweifel auch konkrete Willensschritte, formuliert also klare Anweisungen, was im Falle bestimmter Situationen durch den Vollmachtnehmer unternommen werden soll. Eine Patientenverfügung bindet Betreuer oder Bevollmächtigte, aber auch Ärzte an bestimmte Handlungen, die gegenüber einem Patienten vorzunehmen oder zu unterlassen sind, wenn keine Entscheidungsfähigkeit mehr besteht.

5. Muss man die Vollmachten oder Verfügungen beglaubigen lassen?

Nein, Vollmachten und Verfügungen müssen nach §§164ff. BGB nicht beglaubigt werden. Gerade das Bankwesen, Versicherungen und Unternehmen fordern mittlerweile aber beglaubigte Formen der Urkunden, um die Identität des Vollmachtgebers sicherzustellen und sie von Fälschungen zu unterscheiden. Die Beglaubigung nehmen Notare vor, Betreuungs- und Vorsorgevollmachten können auch durch die Betreuungsbehörden beglaubigt werden. Ein Hinterlegen bei Angehörigen, dem Vollmachtnehmer, beim Arzt und in den eigenen Unterlagen ist sinnvoll, daneben sollte ein Hinweis im Portemonnaie o.a. auf den Auffindeort der Urkunden aufmerksam machen.

6. Welche Form müssen die Vollmachten und Verfügungen haben?

Betreuungs- und Vorsorgevollmacht sollten, Patientenverfügungen müssen nach gültiger Meinung in Schriftform verfasst sein. Es bedarf einer eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers. Kann diese nicht mehr geleistet werden, braucht es eine notarielle Beglaubigung. Ansonsten besteht Formlosigkeit in der äußeren Darbietung der jeweiligen Urkunde.

7. Gibt es vorgefertigte Formulare der jeweiligen Vollmachten und Verfügungen?

Verschiedene Anbieter weisen Formulare vor, in denen jeweilige Bestimmungen nur noch angekreuzt werden müssen. Das Bundesministerium für Justiz stellt zudem „Bausteine“ zur Verfügung, aus denen eigene Vollmachten zusammengesetzt werden können. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes ist es gerade bei Patientenverfügungen sinnvoll, konkrete Handlungsanweisungen individuell zu formulieren und vorgefertigte Dokumente entsprechend um eigene Bestimmungen zu ergänzen, die keine pauschale Aussagekraft besitzen, sondern sich auf benannte Lebenssituationen beziehen.

8. Kann eine Vollmacht gekündigt oder widerrufen werden?

Patientenverfügungen, Vorsorge- und Betreuungsvollmachten können jederzeit gekündigt oder widerrufen werden.

9. Was gilt es beim Aufsetzen der Formulare und Verfügungen zu beachten?

Es gilt, dass die Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Verfassens ihrer Urkunde einwilligungsfähig, geschäftsfähig und volljährig sein müssen. Zudem sollten Zustände, die den Wirkungseintritt der Vollmachten bedingen, nicht unmittelbar bevorstehen.

10. Was ist darüber hinaus zu beachten?

Um die Aktualität zu gewährleisten, wird angeraten, die Vollmachten etwa einmal jährlich neu zu unterschreiben und den Fortbestand ihrer inhaltlichen Gültigkeit zu bestätigen.

Die Informationen haben lediglich beratenden Charakter und ersetzen keine Auskunft nach § 1908f BGB.
Weitere Hinweise und Hilfestellungen erhalten Sie über diabetes-chat@ddh-m.de.